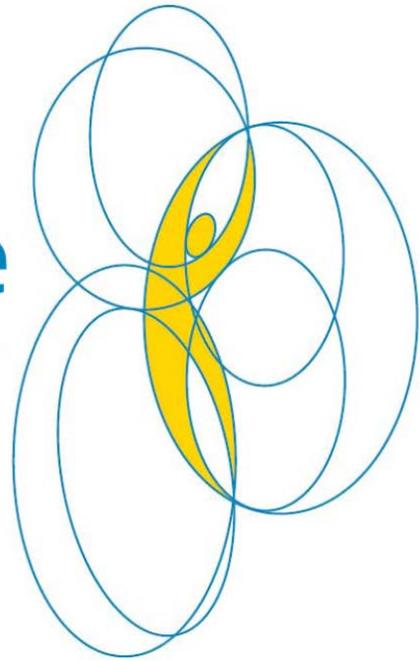


# life science calls



## **Richtlinie für die Förderung wissenschaftlicher Projekte**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Ziele .....	4
2. Voraussetzungen .....	4
3. Finanzielle Rahmenbedingungen.....	5
3.1 Art- und Höhe der Förderung .....	5
3.2 Mittelverwendung in NÖ .....	5
3.3 Eigenanteil.....	5
3.4 Förderbare Aufwendungen.....	6
3.5 Förderbare Kosten.....	6
3.6 Nicht förderbare Aufwendungen/Kosten .....	6
4. Kriterien der Begutachtung.....	6
4.1 Formale Kriterien.....	6
4.2 Strategische Kriterien .....	7
4.3 Qualitative Kriterien.....	7
4.4 Ex-Post Evaluierung vorangegangener Projekte.....	8
5. Ablauf.....	8
5.1 Einreichung.....	8
5.2 Projektauswahl.....	8
5.3 Projektlaufzeit.....	9
5.4 Ex-Post Evaluierung.....	9
6. Pflichten des Antragstellers.....	10
7. Patente und Intellectual Property (IP) .....	10
8. Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	11
9. Datenschutz.....	11
10. Schlussbestimmungen.....	12

## Vorwort

Niederösterreich hat sich das Ziel gesetzt, seine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung deutlich zu erhöhen. Damit will es (s)eine Antwort auf die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion geben, dass der Staat viel zu wenig Geld für die Forschung bereitstelle. Dabei geht Niederösterreich von der Überlegung aus, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein deutliches Signal in Richtung Forschung und Technologie gegeben werden muss, um damit einen technologischen Vorsprung zu generieren, der es einerseits der Wirtschaft ermöglicht, mit neuen Produkten am Markt aufzutreten und der andererseits dem Land selbst und seinen Einrichtungen in der Bewältigung ihrer Aufgaben wissenschaftlich-technologische Fortschritte eröffnet.

Ein besonderes Interesse des Landes Niederösterreich liegt auf dem Gebiet der Life Sciences mit einem ausgeprägten Fokus zur Humanmedizin. Dies bedarf regelmäßiger intensiver wissenschaftlicher Forschung, um den Anschluss zum internationalen wissenschaftlichen Stand zu wahren. Zum andern ist es für die Wettbewerbsfähigkeit der auf dem Feld der Medizin einschließlich der angrenzenden technischen und naturwissenschaftlichen Felder arbeitenden Unternehmen wichtig, Zugang zu den Ergebnissen neuester wissenschaftlicher Forschung zu erlangen, um diese für die eigenen Entwicklungen nutzen zu können.

Die genannten Überlegungen haben Niederösterreich veranlasst, die medizinische und medizintechnische Forschung besonders zu fördern, wobei ein Augenmerk auch auf die Umsetzung der Ergebnisse in den Landeskliniken gelegt wird. Damit sollen leistungsfähige Forschungsstrukturen und -schwerpunkte geschaffen werden, die die wissenschaftliche und technologische Kompetenz des Landes Niederösterreich auf den genannten Gebieten stärken und auch dazu beitragen, den Gründungsprozess der Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften zu unterstützen und eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre sicherzustellen. Weiters sollen diese Forschungsaktivitäten zeitnah zu verwertbaren und im Land nutzenbringend umsetzbaren Ergebnissen führen und damit auch die wirtschaftliche Basis Niederösterreichs stärken. Dabei fokussiert die Verwertung vor allem auf die Gewinnung von Intellectual Property und die Generierung von Folgeprojekten, die in Niederösterreich durchgeführt und in denen die gewonnenen Grundlagenerkenntnisse umgesetzt und für eine spätere Anwendung aufbereitet werden.

Der NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) als im Landeseigentum stehende Gesellschaft ist die Aufgabe übertragen, qualitativ hochwertige wissenschaftliche Vorhaben aus dem oben genannten Themenbereich zu fördern. Dazu adressiert sie Niederösterreichische Forschungseinrichtungen und ForscherInnen über Ausschreibungen und vergleichbare Instrumente mit der Einladung, Forschungsanträge ausschließlich gemäß der folgenden Richtlinie zu stellen. Diese stellt den verbindlichen Rahmen der Förderung durch die NFB dar und macht Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Qualität und Struktur der Entscheidungen deutlich.

Die NFB tritt im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Förderer grundlagenorientierter und wissenschaftlicher Projekte auf. Sie sieht sich dabei als fachlich orientierter Anbieter, der mit ausgewählter Förderung das entsprechend vorhandene wissenschaftliche Potential in Niederösterreich nutzen und stärken will.

Ein bedeutender Gesichtspunkt bei der Förderung wissenschaftlicher Projekte stellt deren Perspektive zur gesellschaftlichen Nutzenstiftung dar. Damit werden wichtige Gesichtspunkte der Förderung deutlich, wobei die Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse im Hinblick auf eine mittelfristige wirtschaftliche Umsetzung und insbesondere die Stärkung von vorhandenen Forschungspotentialen besonders hervorzuheben sind. Dazu erwartet die NFB als Forschungsförderer, dass die geförderten Projekte anwendungsorientierte Projekte nach sich ziehen, aus denen mittelfristig in Niederösterreich neue Arbeitsplätze in Forschung, Produktion, Vertrieb oder im Dienstleistungsbereich entstehen.

Auf der Verfahrensseite stehen Regeln für das Einreichen und Prüfen von Projekten sowie die Entscheidungsfindung. Die dabei angewendeten Standards sind in Entsprechung der EU-Rahmenvorgaben gehalten und stellen Entscheidungen auf der Basis eines transparenten Verfahrens sicher.

Die nachfolgenden Richtlinien klären über Ziele, Voraussetzungen, Begutachungskriterien, Ablauf, Pflichten des Antragstellers/der Antragstellerin, die Verwertungsbedingungen von Patenten und Intellectual Property (IP), die Einstellungs- und Rückforderungsbedingungen sowie Datenschutzbestimmungen auf.

## 1. Ziele

Das Ziel der Förderung ist die Stärkung vorhandener Forschungskompetenz auf dem Feld der Humanmedizin einschließlich der angrenzenden technischen, naturwissenschaftlichen und sozio- bzw. gesundheitsökonomischen Felder im Interessensbereich des Landes Niederösterreich. Diese Stärkung erfolgt in Hinsicht auf die Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive. Dabei sind die Forschung sowie die Umsetzung der Forschungsergebnisse und ihre spätere wirtschaftliche Nutzung weit überwiegend in Niederösterreich durchzuführen.

Als unmittelbare operative Ziele werden ein Beitrag zur Schaffung neuer und zum Ausbau vorhandener Einrichtungen der Niederösterreichischen Forschung, eine stärkere Vernetzung Niederösterreichischer Forschungseinrichtungen, ein Beitrag zur Verwirklichung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes sowie eine Attraktionsfunktion der Forschungseinrichtungen für forschende Unternehmen in Niederösterreich gesehen.

Darüber hinaus soll die von der NFB initiierte und geförderte Grundlagenforschung einen Beitrag zur Gewinnung und Sicherung von Intellectual Property (IP) für die im Aufbau befindliche Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften leisten.

## 2. Voraussetzungen

Für die Antragstellung gelten folgende Bedingungen:

1. Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und ForscherInnen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben bzw. ihre Forschungstätigkeit in Niederösterreich ausführen.
2. Antragsteller außerhalb Niederösterreichs müssen die Forschungsarbeiten weit überwiegend ( $\geq 75\%$ ) in Niederösterreich durchführen.
3. Bei einer möglichen späteren Verwertung der Ergebnisse im Sinne einer Patentverwertung sind die Bestimmungen in Punkt 7 zu beachten.  
Anwendungsorientierte Folgeprojekte und/oder Firmengründungen müssen überwiegend in Niederösterreich erfolgen.

Antragstellende Personen aus dem Hochschulbereich müssen ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Regel mit der Promotion abgeschlossen haben.

Konsortien und Kooperationen stellen eine grundsätzlich positiv zu wertende Form der Antragstellung dar; sofern die weit überwiegende Wertschöpfung in Niederösterreich ( $\geq 75\%$ ) gewährleistet ist. In diesem Fall hat in der Regel die Institution/Person als AntragstellerIn aufzutreten, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreitet.

Unternehmen können Partner in Konsortien sein; ihr Beitrag wird den Eigenmitteln zugerechnet. Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Projekte müssen der Grundlagenforschung zurechenbar sein und Themen aus dem Bereich Life Science mit humanmedizinischem Kontext aufgreifen.

Ein vollständig ausgefüllter Förderantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.

### **3. Finanzielle Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Art- und Höhe der Förderung**

Die NFB hat die Absicht, ihre Fördermittel für größere und damit sichtbare Vorhaben zu vergeben. Die Mindestvorhabengröße (förderbarer Gesamtaufwand) soll nicht unter 200.000 Euro liegen.

#### **3.2 Mittelverwendung in NÖ**

Da es sich um Mittel des Landes Niederösterreich handelt, die im Rahmen der Forschungsauftrufe zur Verfügung gestellt werden, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich Grundvoraussetzung für eine Förderung. Die Wertschöpfung soll in der Regel zumindest zu 75% in Niederösterreich erfolgen.

#### **3.3 Eigenanteil**

Bei allen bei der NFB eingereichten und von ihr geförderten Vorhaben ist eine materielle Eigenleistung durch den Antragsteller bzw. das antragstellende Konsortium nachzuweisen. Dieser Eigenanteil kann aus Geld- und/oder geldwerten Leistungen bestehen und ist bei der Antragstellung nachvollziehbar anzugeben.

Bei Forschungsprojekten wird die Mindesthöhe dieser Eigenleistung je nach Aufruf in der Regel zwischen 10 und 20% des förderbaren Gesamtaufwands angesetzt werden.

Geldwerte Beiträge Dritter, von privater und/oder öffentlicher Seite können als Teile der Eigenleistung angerechnet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen. Sie sind vor allem dann wünschenswert, wenn die vorliegenden Förderbedingungen nicht substantiell beeinflusst werden.

### **3.4 Förderbare Aufwendungen**

Förderbar sind direkt dem Vorhaben zurechenbare Aufwendungen in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- angestellte MitarbeiterInnen der geförderten Vorhaben
- Dienstleistungen durch Dritte, wie z.B. externe Mitarbeit, Beratung und Studien (generell wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Fördermittel im überwiegenden Ausmaß für die Anstellung von Personal und nicht für andere Arten von Beschäftigung verwendet werden.)
- Versuchsmaterialien und projektbezogenen Sachaufwand
- notwendige und direkt dem Vorhaben zuordenbare Veranstaltungen, Reisen und Einladungen sowie für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen komplexerer Vorhaben oder Projektpartnerschaften
- Overhead bzw. indirekte Aufwendungen für Verwaltung, Energie, Miete oder notwendige kleinere Infrastrukturmaßnahmen in einem Ausmaß von bis zu 20% der o.a. förderbaren Aufwendungen.

Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrages ein Ablehnungsgrund sein.

Genauere Bestimmungen zu den Aufwendungen werden von der NFB in den Antragsformularen und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

### **3.5 Förderbare Kosten**

Die Anschaffungskosten für Ausstattung mit Geräten, Laboreinrichtungen und Software, wenn diese unmittelbare Bedingungen für das gegenständliche Forschungsvorhaben sind und nicht zur Grundausrüstung zählen.

### **3.6 Nicht förderbare Aufwendungen/Kosten**

Nicht förderbar sind:

- Aufwand, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben steht sowie Aufwand, der vor der Antragstellung entstanden ist.
- Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden
- Bauinvestitionen und Grundausrüstungen

## **4. Kriterien der Begutachtung**

### **4.1 Formale Kriterien**

- Vorliegen eines Förderantrages in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars

- Weit überwiegende Wertschöpfung in Niederösterreich (Punkt 3.2)
- Erbringung des erforderlichen Eigenanteils (Punkt 3.3)

#### **4.2 Strategische Kriterien**

- Eignung zur Erreichung der Ziele und Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend dieser Richtlinien
- Werden Projekte mit einer ähnlichen Thematik und Methodik bereits von der NFB gefördert?
- Gibt es in NÖ Forschungsgruppen die sich bereits mit dieser Thematik befassen?

#### **4.3 Qualitative Kriterien**

- Qualität des Vorhabens / Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers
  - Tragfähigkeit der Vorarbeiten, Qualität der Veröffentlichungen
  - Originalität und Innovation
  - Erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Aufwendungen)
  - Wissenschaftliche Bedeutung (eventuell auch für andere Disziplinen)
  - Besondere Bedeutung aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch)
- Arbeitsmöglichkeiten / wissenschaftliches Umfeld
  - Personelle,
  - institutionelle,
  - räumliche und
  - apparative Voraussetzungen
- Ziele und Arbeitsprogramm
  - Klare Arbeitshypothesen
  - Sinnvolle Eingrenzung der Thematik
  - Angemessenheit der Methoden
  - Durchführbarkeit insbesondere im beantragten bzw. im insgesamt konzipierten Zeitrahmen
- Vorschlag zum Umfang der Förderung
  - Personal
    - Rechtfertigung des beantragten Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm
  - Geräte
    - Erforderlichkeit der beantragten Geräte für das Vorhaben; Auslastung der beantragten Geräte durch das Forschungsvorhaben
    - Gehören die beantragten Geräte zur zeitgemäßen Grundausstattung?
    - Erforderlichkeit der beantragten Leistungsklasse bzw. der beantragten Ausstattung mit Zubehör
    - Kleine Geräte, Verbrauchsmaterial, Reiseaufwand, sonstiger Aufwand etc.

Die Bewertung erfolgt anhand eines vierstufigen Scoringverfahrens, wobei

- 1 = exzellent / unbedingt zu fördern
- 2 = sehr gut / über dem Durchschnitt
- 3 = gut / unter dem Durchschnitt
- 4 = nicht förderwürdig

#### **4.4 Ex-Post Evaluierung vorangegangener Projekte**

Im Rahmen der Ex-Post-Evaluierung werden abgeschlossene Projekte anhand Ihrer Ergebnisse und Performance durch externe unabhängige ExpertInnen evaluiert. Die Ergebnisse der Ex-Post-Evaluierung fließen in die Ex-Ante-Evaluierung zukünftiger Projektanträge von Mitgliedern des antragstellenden Konsortiums ein.

### **5. Ablauf**

#### **5.1 Einreichung**

Die NFB veröffentlicht zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Forschungsanträge unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars eingereicht werden können.

Die Einreichung von Förderanträgen erfolgt ausschließlich über das Einreichsystem der NFB, welches über <https://einreichen.lifesciencecalls.info> erreicht werden kann.

Forschungsanträge sind in einer Sprache darzustellen, die ein angemessenes internationales Begutachtungsverfahren ermöglicht.

Nähere Informationen zur Einreichung finden Sie im „Aufruf zum Einreichen von Forschungsprojekten“, welcher unter [www.lifesciencecalls.info](http://www.lifesciencecalls.info) zum Download bereit steht.

#### **5.2 Projektauswahl**

##### **5.2.1 3-stufiges Evaluierungsverfahren**

Da die Life Science Calls ein kompetitiver Forschungsauftrag sind, werden alle fristgerecht eingereichten Förderanträge auf Basis eines dreistufigen Evaluierungsverfahrens gereiht und entsprechend der daraus hervorgehenden Reihung zur Förderung ausgewählt.

##### *1.Stufe: Formale Vorbegutachtung*

Die Förderanträge werden zunächst intern anhand der formalen Kriterien (Punkt 4.1) geprüft und im positiven Fall zur inhaltlichen Vorbegutachtung weitergeleitet.

##### *2.Stufe: Inhaltliche Vorbegutachtung*

Die inhaltliche Vorbegutachtung erfolgt durch externe unabhängige ExpertInnen, die beurteilen, ob das Projekt dem Förderspektrum des ausgeschriebenen Life Science Calls zuzuordnen ist.

##### *3.Stufe: Hauptbegutachtung*

Alle positiv vorbegutachteten Förderanträge werden durch externe unabhängige ExpertInnen anhand vorab definierter Kriterien (Punkt 4.3) im Zuge eines vierstufigen Scoringverfahrens

bewertet. Die Förderanträge werden gemäß dem Ergebnis des Scoringverfahrens gereiht und zur Förderung ausgewählt.

#### 5.2.2 Fördergespräche

Im Rahmen von Fördergesprächen zwischen AntragstellerIn und NFB wird auf die Gutachten des betreffenden Projekts eingegangen und ggf. muss der Förderantrag adaptiert werden, wenn diese Notwendigkeit aus den Gutachten hervorgeht.

#### 5.2.3 Beschluss der NÖ Landesregierung

Die NFB empfiehlt der NÖ Landesregierung im finanziellen Rahmen des aktuellen Life Science Calls und auf Grundlage des dreistufigen Evaluierungsverfahrens sowie der Fördergespräche die Förderung der Projekte.

#### 5.2.4 Förderzusage

Nach dem Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgt die Unterzeichnung der Förderzusage.

### 5.3 Projektlaufzeit

#### 5.3.1 Projektstart

Der Projektstart hat in der Regel binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung der Förderzusage zu erfolgen. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

#### 5.3.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen besteht aus halbjährlich einzureichenden wissenschaftlichen Zwischenberichten und Soll-Ist-Vergleichen, die über das Einreichsystem der NFB hochzuladen sind. Aktuelle Vorlagen für das Berichtswesen stehen im Einreichsystem zum Download bereit.

#### 5.3.3 Projektabschluss

Der formale Projektabschluss erfolgt durch das Einreichen eines Abschlussberichts sowie des abschließenden Soll-Ist-Vergleichs. Wurden im Rahmen des Projekts Ergebnisse publiziert, sind je Publikation sechs Belegexemplare einzureichen. Eine Vorlage für den Abschlussbericht steht im Einreichsystem zum Download bereit.

### 5.4 Ex-Post Evaluierung

Abgeschlossene Projekte werden in der Ex-Post-Evaluierung anhand Ihrer Ergebnisse und Performance bewertet.

## 6. Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller / die Antragstellerin bzw. das antragstellende Konsortium ist/sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Vorhabens. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere drei Jahre nach Ende des Vorhabens.
- Einrichtung eines eigenen Kontos für das geförderte Vorhaben.
- Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die NFB gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der NFB und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Vorhabens relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der NFB.
- Nennung der NFB bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Genauere Bestimmungen zu den Pflichten des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums werden von der NFB in den Antragsformularen, der Förderungszusage und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

## 7. Patente und Intellectual Property (IP)

Die NFB als Forschungsförderer sieht die Hauptaufgabe in der Förderung größerer, sichtbarer Vorhaben der grundlagenorientierten Forschung, wobei mittelfristige Nutzen- und Verwertungsperspektiven wesentliche Rollen spielen.

Die angesprochene Verwertungsperspektive kann beinhalten:

- die Publikation der Forschungsergebnisse
- die Anmeldung von Patenten und sonstigen Schutzrechten
- die Durchführung anwendungsorientierte Folgeprojekte
- Firmengründungen
- Beitrag zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass erwartet wird, dass die Ergebnisse der geförderten Forschungsprojekte dem Land Niederösterreich im Sinne einer angemessenen Beteiligung an der Patentverwertung und/oder an den Ergebnissen nachfolgender anwendungsorientierter Projekte zum Nutzen reichen. Im Fall von Patentanmeldungen oder der Anmeldung sonstiger Schutzrechte

ist der primäre Verwertungspartner regelmäßig die **tecnnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH**.

## 8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Entscheidungen über Einstellung und Rückforderungen trifft die NFB im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den Antragsteller. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere:

- Eine Patentanmeldung oder eine Anmeldung sonstiger Schutzrechte im Rahmen des geförderten Projekts ist nicht primär über die tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH erfolgt.
- Die NFB bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder der Antragsteller / die Antragstellerin hat gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin hat trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert bzw. gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin hat Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des Vorhabens sichern, nicht eingehalten oder die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin hat das geförderte Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung der NFB nicht rechtzeitig begonnen oder durchgeführt.
- Über das Vermögen des Antragstellers / der Antragstellerin wird vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb des Antragstellers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern nichts anderes von der NFB bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR zu erfolgen. Die genauen Bestimmungen werden in der Förderzusage festgelegt.

## 9. Datenschutz

Den Antragsteller betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallen, können von der NFB im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwendet und an beauftragte und zur Prüfung befugte Dritte weitergegeben werden, soweit dies für wesentliche Aufgaben der NFB im Rahmen der

Prüfung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung von Förderanträgen erforderlich ist.

## **10. Schlussbestimmungen**

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Richtlinie tritt am 7.12.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 20.7.2012. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf den Internet-Seiten der NFB veröffentlicht.